

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus

EuTerrorÜbkG

Ausfertigungsdatum: 28.03.1978

Vollzitat:

"Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des
Terrorismus vom 28. März 1978 (BGBl. 1978 II S. 321)"

Fußnote

Textnachweis ab: 1. 4.1978

Art 1

Dem in Straßburg am 27. Januar 1977 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten
Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus wird zugestimmt. Das
Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Art 2

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung ist eine schwere Gewalttat im
Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Übereinkommens oder eine schwere Straftat im Sinne
des Artikels 2 Abs. 2 des Übereinkommens nicht als eine politische Straftat, als
eine mit einer solchen zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen
beruhende Straftat anzusehen, wenn die Tat bei Abwägung aller Umstände, insbesondere
der Beweggründe des Täters sowie der Art ihrer Ausführung und ihrer verschuldeten
Auswirkungen, kein angemessenes Mittel ist, das mit ihr erstrebte Ziel zu erreichen.
Dies ist in der Regel der Fall,

1. wenn durch die Tat der Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224 StGB) des
Opfers verursacht,
2. wenn durch die Tat das Leben oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen
gefährdet oder
3. wenn die Tat grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln begangen
worden ist.

Art 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses
Gesetzes feststellt.

Art 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 oder Abs. 3 für die
Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.